

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

13. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 8. Februar 2002

Nummer 7

I N H A L T

Tag		Seite
4. 2. 2002	Hochschulqualifikations-Verordnung (HSQ-VO) neu: 2211.57	34

**Hochschulqualifikations-Verordnung
(HSQ-VO).**

Vom 4. Februar 2002.

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 21. Juli 1998 (MBL LSA S. 1570), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Februar 2001 (MBL LSA S. 159), wird verordnet:

Teil 1

Qualifikation für ein Studium an Universitäten

§ 1

(1) Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität und an der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Die Hochschulreife wird als allgemeine oder als fachgebundene Hochschulreife erworben. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt zum Studium aller Studiengänge an Universitäten und an der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium bestimmter Studiengänge an Universitäten.

§ 2

Die Qualifikation für ein Studium an den Universitäten und an der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design wird nachgewiesen durch

1. Nachweis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Sachsen-Anhalt;
2. Abschlusszeugnisse der Berufsakademien auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 29. September 1995 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1622) für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt;
3. Reifezeugnisse einer deutschen Schule im Ausland, die von der Kultusministerkonferenz anerkannt und zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung berechtigt ist;
4. Reife- und Abiturzeugnisse einer Privatschule im deutschsprachigen Ausland, die aufgrund einer Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung ermächtigt wurde;

5. Zeugnisse über den deutschen Prüfungsteil an internationalen französischen Schulen in Verbindung mit dem französischen Baccalauréat;
6. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) – Deutsche Abteilung – und der Internationalen AFCENT-Schule in Brunssum (Niederlande) – Deutsche Abteilung –;
7. „Diplôme du Baccalauréat International“ auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986, geändert durch Beschluss vom 1. Februar 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283).

§ 3

(1) Ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zum Studium in den auf dem Zeugnis ausgewiesenen Fachrichtungen an einer Universität und der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design. Beinhaltet der angestrebte Studiengang eine enge fachliche Nähe zu der auf dem Zeugnis ausgewiesenen Fachrichtung, entscheidet die jeweilige Hochschule über den Hochschulzugang.

(2) Die fachgebundenen Hochschulreife wird nachgewiesen durch:

1. ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife aus anderen Ländern im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785);
2. ein Zeugnis über das Bestehen der Feststellungsprüfung an einem an einer Universität eingerichteten Studienkolleg für Studiengänge entsprechend dem gewählten Schwerpunktkurs;
3. ein Zeugnis des Kirchlichen Proseminars Moritzburg, des Theologischen Seminars in Leipzig und des Bischöflichen Vorseminars in Schöneiche;
4. ein Zeugnis über das Bestehen des Vorbereitungslehrgangs für Absolventen der 10. Klassen der polytechnischen Oberschule zur Vorbereitung auf das Diplomlehrerstudium, entsprechend den auf dem Zeugnis ausgewiesenen Fächern;
5. ein Zeugnis über das Bestehen der Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter an den in der Anlage Nummer 1 aufgeführten Universitäten und Hochschulen jeweils in den in der Anlage Nummer 2 aufgeführten Fachrichtungen, entsprechend dem im Facharbeiterzeugnis ausgewiesenen Beruf;
6. ein Abschlusszeugnis der Ingenieur- und Fachschule jeweils in den in der Anlage Nummer 3 aufgeführten Fachrichtungen;

7. Reifezeugnisse der Volkshochschule mit mindestens sechs Fächern als Berechtigung für ein Studium in den Ingenieurwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften, der Mathematik, der Physik und der Informatik, soweit nicht zusätzliche Zertifikate vorgelegt werden können.

Teil 2

Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen

§ 4

(1) Die Qualifikation für ein Studium an den Fachhochschulen wird nachgewiesen durch die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife.

(2) Zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums berechnen außerdem:

1. Zeugnisse der Fachhochschulreife aus anderen Ländern im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes;
2. Zeugnisse der Ingenieur- und Fachschulen ohne Fachbindung;
3. Reifezeugnisse der Volkshochschule;
4. Zeugnisse der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine mindestens einjährige praktische Ausbildung und ein Kolloquium;
5. Zeugnisse über das Bestehen der Feststellungsprüfung an einem an einer Universität bzw. Fachhochschule eingerichteten Studiengang für Studiengänge entsprechend dem gewählten Schwerpunktkurs;
6. Zeugnisse der Fachhochschulreife, die auf der Grundlage einer „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ erworben wurden;
7. Zeugnisse der Fachhochschulreife, die an berufsbildenden Schulen entsprechend der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 22. August 1997 (GVBl. LSA S. 784), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1999 (GVBl. LSA S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, in Sachsen-Anhalt erworben werden können.

(3) Zum Studium an Fachhochschulen berechnen auch die folgenden gemäß den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife:

1. Abschlusszeugnisse des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht, in den Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialpädagogik der Bundeswehrfachschule;
2. Abschlusszeugnisse des Aufbaulehrgangs „Verwaltung“ einer Bundeswehrfachschule;
3. Abschlusszeugnisse des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes der Fachhochschulreife an Grenzschutzfachschulen.

Teil 3

Besondere Studienqualifikationen

§ 5

Anerkennung von beruflichen Bildungsnachweisen

(1) Die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), und dem Seemannsgesetz in der im BGBl. III Gliederungsnummer 9513-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 279 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), abgelegten Meisterprüfungen berechnen zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fachrichtungen.

(2) Der Nachweis eines abgeschlossenen Bildungsganges zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker und zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt berechnen zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums.

(3) Ein Studium in einem universitären Studiengang kann nur in einer der beruflichen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung aufgenommen werden. Anderenfalls muss eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Das Nähere dazu regeln die Hochschulen in einer Prüfungsordnung, die dem Kultusministerium anzuzeigen ist.

(4) Der Nachweis eines qualifiziert abgeschlossenen Bildungsganges

1. zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher,
2. zur staatlich anerkannten Haus- und Familienpflegerin oder zum staatlich anerkannten Haus- und Familienpfleger,
3. zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger

berechnen zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums in fachbezogenen Studiengängen. Über die Fachbezogenheit entscheidet die Fachhochschule.

(5) Der Nachweis einer in einem anderen Land als Studienberechtigung anerkannten beruflichen Vorbildung gilt auch in Sachsen-Anhalt als Hochschulzugangsberechtigung für die entsprechenden Studiengänge.

§ 6

Anerkennung von schulischen Zeugnissen der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Zum Studium an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt berechnen folgende Zeugnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Land Sachsen-Anhalt nach auslaufendem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden:

1. Reifezeugnisse der Erweiterten Oberschule;

2. Reifezeugnisse und Facharbeiterzeugnisse der Einrichtungen der Berufsausbildung;
3. Reifezeugnisse der Spezialschulen und Spezialklassen;
4. Reifezeugnisse der Volkshochschule, wenn für die zweite Fremdsprache ein zusätzliches Zertifikat (Kenntnisstand Abschluss 12. Klasse der Erweiterten Oberschule) vorgelegt werden kann;
5. Reifezeugnisse der Arbeiter- und Bauernfakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, sofern zwölf aufsteigende Jahrgänge durchlaufen worden sind und wenn für die zweite Fremdsprache ein zusätzliches Zertifikat vorgelegt werden kann;
6. Reife- und Abschlusszeugnisse der kirchlichen Einrichtungen Studienkolleg Norbertuswerk Magdeburg, Kirchliches Oberseminar Potsdam-Hermannswerder und Kirchliches Proseminar Naumburg.

(2) Eine Hochschulzugangsberechtigung für alle Fachrichtungen gilt auch als erteilt, wenn in den im Reifezeugnis nicht benoteten Pflichtfächern ein Abschlusszeugnis der Volkshochschule (Kenntnisstand 12. Klasse der Erweiterten Oberschule) vorgelegt werden kann.

(3) Fehlen in den unter Absätze 2 und 3 genannten Reifezeugnissen das Fach Biologie oder Chemie und kann keine Bescheinigung nach Absatz 3 vorgelegt werden, kann eine Hochschulzugangsberechtigung für die Fachrichtungen Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Biologie oder Chemie nicht erteilt werden. Das Gleiche gilt im Falle des Faches Geografie für die Fachrichtung Geografie. Die Hochschulzugangsberechtigung gilt für alle anderen Fachrichtungen.

(4) Zur Aufnahme eines Studiums in bestimmten Studiengängen an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt berechtigen folgende Zeugnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Land Sachsen-Anhalt nach auslaufendem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben worden sind:

1. Zeugnisse über das Bestehen der Sonderreifepfprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter an den in der **Anlage** Nummer 1 aufgeführten Universitäten und Hochschulen jeweils in der in **Anlage** Nummer 2 aufgeführten Fachrichtung, entsprechend dem im Facharbeiterzeugnis ausgewiesenen Beruf;
2. Abschlusszeugnisse einer Ingenieur- und Fachschule jeweils in den in **Anlage** Nummer 3 aufgeführten Fachrichtungen;
3. ein Reifezeugnis der Volkshochschule mit mindestens sechs Fächern als Berechtigung für ein Studium in den Ingenieurwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften, der Mathematik, der Physik und der Informatik.

(5) Zur Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule berechtigen folgende Zeugnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Land Sachsen-Anhalt nach auslaufendem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben worden sind:

1. Zeugnisse gemäß Absatz 1;
2. Zeugnisse gemäß Absatz 4 ohne Fachbindung.

(6) Das Kultusministerium kann den Nachweis einer entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung auf Verlangen bescheinigen.

§ 7

Anerkennung sonstiger Zeugnisse

(1) Zum Studium an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt werden außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbene Zeugnisse der allgemeinen, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife anerkannt, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder bilateralen Vereinbarungen Sachsen-Anhalts mit einem anderen Land entsprechen.

(2) Die Anerkennung erstreckt sich auf die Berechtigungen, die die erworbenen Zeugnisse im ausstellenden Land beinhalten.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 8

Unberührt bleibende Vorschriften

Vorschriften, nach denen für bestimmte Studiengänge weitere Qualifikationsvoraussetzungen zu erbringen sind, bleiben unberührt.

§ 9

Ermittlung der Durchschnittsnote

(1) Enthalten die für eine Studienplatzbewerbung maßgeblichen Zeugnisse nach § 6 keine Durchschnittsnote, so ist diese entsprechend der Neufassung der Vereinbarung über die Errechnung der Durchschnittsnote für Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung aus der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Oktober 1990 durch die aufnehmende Hochschule zu ermitteln. Im Bedarfsfall kann die Durchschnittsnote durch das Kultusministerium bescheinigt werden.

(2) Enthalten die für eine Studienplatzbewerbung maßgeblichen Zeugnisse nach §§ 2 bis 4 keine Durchschnittsnote, so ist diese gemäß Anlage 2 der Hochschulvergabeverordnung vom 18. November 2000 (GVBl. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 491), durch die aufnehmende Hochschule zu ermitteln. Im Bedarfsfall kann die Durchschnittsnote durch das Kultusministerium bescheinigt werden.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet über die Anerkennung nach dieser Verordnung das Kultusministerium.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2002. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2007 außer Kraft.

Magdeburg, den 4. Februar 2002.

**Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Harms